

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für Finanzen

Johannessgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.261.247

Wien, 24. Juni 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1709/J vom 24. April 2020 der Abgeordneten Rosa Ecker, MBA, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Eingangs wird angemerkt, dass es während des abgefragten Zeitraumes von 2015 bis 2020 mehrere Novellen des Bundesministeriengesetzes gab, die zum Teil erhebliche Veränderungen in der Zusammensetzung der Bundesministerien bewirkt haben, weshalb eine seriöse Vergleichbarkeit der einzelnen Jahre nicht gegeben ist. Die Beantwortung erfolgt im Rahmen der Möglichkeiten und unter Heranziehung aller vorhandenen Daten und Akten, wobei ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass es durch mögliche Doppelaufzeichnungen oder ähnliche Umstände zu Unschärfen kommen kann.

Zu 1.:

Von den zum Stichtag 24.4.2020 im Bundesministerium für Finanzen beschäftigten Personen waren 354 (46,7 Prozent) weiblich und 404 (53,3 Prozent) männlich.

Zu 2.:

Zur Darstellung der Tendenz im Abfragezeitraum darf zum einen auf die per Verordnung kundgemachten Frauenförderungspläne für das Bundesministerium für Finanzen verwiesen werden, in deren Anlagen unter anderem auch die Frauenanteile im Bundesministerium für Finanzen zu entnehmen sind (siehe insbesondere BGBl. II Nr. 281/2019).

Zum anderen darf dazu auch auf den veröffentlichten Gleichbehandlungsbericht des Bundes verwiesen werden, der auch unter folgendem Link abrufbar ist:

https://www.oeffentlicherdienst.gv.at/publikationen/Bundes-Gleichbehandlungsbericht_2018_-_Teil_1_und_2.pdf?7c09h7.

Zu 3. und 5.:

Eingangs wird angemerkt, dass unter Eltern mit Betreuungspflichten jene Bediensteten des Bundesministeriums für Finanzen (Zentralstelle) verstanden werden, die aufgrund der dem Dienstgeber zum Stichtag 24.4.2020 vorliegenden Daten ein Kind oder mehrere Kinder unter 14 Jahren haben.

	Frauen	Männer	Gesamt
Anzahl Bedienstete mit Kinderbetreuungspflicht	79	110	189
davon zum Stichtag mit herabgesetztem Beschäftigungsausmaß (Teilzeitbeschäftigung)	43	5	48
Anzahl Bedienstete ohne Kinderbetreuungspflicht	275	294	569
davon zum Stichtag mit herabgesetztem Beschäftigungsausmaß (Teilzeitbeschäftigung)	14	2	16

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Auswertung von Bediensteten, die – abgesehen von Kindern/Jugendlichen – Betreuungspflichten gegenüber anderen Angehörigen/Personen haben, nicht möglich ist, da dazu keine entsprechenden Meldungen von Bediensteten vorliegen und diese Daten im IT-System für die Personalverwaltung daher nicht erfasst sind.

Abgesehen davon liegen zum Stichtag 24.4.2020 keine Fälle von Bediensteten des Bundesministeriums für Finanzen vor, die aufgrund der dienstrechtlichen Bestimmungen einen Karenzurlaub zur Pflege eines behinderten Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen, eine Pfl egeteilzeit oder eine Familienhospizfreistellung in Anspruch nehmen.

Zu 4. und 8.:

Es muss darauf hingewiesen werden, dass eine Vergleichbarkeit während des abgefragten Zeitraumes von 2015 bis 2020 aufgrund der Bundesministeriengesetznovellen nicht gegeben ist, da durch die damit einhergehende Organisationsänderung und Verschiebung von Organisationseinheiten in andere Ressorts eine erhebliche Veränderung in der Zusammensetzung des Bundesministeriums für Finanzen bewirkt wurde, weshalb eine seriöse Vergleichbarkeit der einzelnen Jahre nicht gegeben ist.

Zu 6. und 7.:

Das Dienst- und Besoldungsrecht der Bundesbediensteten ist gesetzlich festgelegt und zeichnet sich nicht zuletzt durch einen ausgeprägten Bestandschutz aus. So sind Kündigungen auch im Vertragsbedienstetenbereich nur bei Vorliegen bestimmter Gründe zulässig. Was befristete Dienstverhältnisse anbelangt, trifft das Gesetz Vorkehrungen, um Missbrauch durch aufeinanderfolgende Befristungen zu verhindern und lässt diese nur eingeschränkt und in gerechtfertigten Ausnahmefällen zu. Vertretungsdienstverhältnisse dürfen etwa insgesamt eine Höchstdauer von fünf Jahren nicht überschreiten (§ 4a Vertragsbedienstetengesetz 1948 – VBG, BGBl. Nr. 86/1948).

Teilzeitbeschäftigungen sind im gesetzlichen Rahmen zulässig. Nicht vollbeschäftigte Bedienstete erhalten den ihrer Dienstzeit entsprechenden Anteil des Monatsgehalts bzw. -entgelts (§§ 12e Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54/1956, und 21 VBG).

All-in-Abgeltungen sind gesetzlich vor allem für den Bereich der Führungskräfte (z.B. Fixbezüge, Fachexpertinnen und -experten, Abteilungsleitungen u.a.) vorgesehen, für die alle Mehrleistungen in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht als mit dem Gehalt bzw. Entgelt als mitabgegolten gelten (§§ 30 Abs. 4 und 4a sowie 31 Gehaltsgesetz 1956 – GehG, BGBl. Nr. 54/1956, sowie Parallelbestimmungen). Ansonsten bleiben All-in-Vereinbarungen

Sonderverträgen für besondere Ausnahmefälle (z.B. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ministerbüros) vorbehalten.

Auch im Bereich der Praktika nimmt der Bund seine Vorbildwirkung ernst und verbietet seit 1. Jänner 2012 unentgeltliche Ausbildungs- und Beschäftigungsverhältnisse, um eine Benachteiligung insbesondere von jungen Menschen zu verhindern (§ 36e VBG). Für die Aufnahme von Praktikantinnen und Praktikanten steht vielmehr das Institut des Verwaltungspraktikums zur Verfügung. Der Ausbildungsbeitrag beträgt dabei 50 % des Einstiegsentgelts einer beziehungsweise eines Vertragsbediensteten und wird nach drei Monaten auf 100 % angehoben. Die Entlohnung entspricht sodann jener von neu aufgenommenen Vertragsbediensteten in der Ausbildungsphase.

Für Beschäftigungsformen außerhalb von Dienstverhältnissen und damit des Dienstrechts des Bundes (z.B. freie Dienstverträge, Werkverträge) gilt derselbe Schutz wie in der Privatwirtschaft, vor allem im Bereich sozialversicherungsrechtlicher Standards.

Zu 9.:

Im Bundesministerium für Finanzen (Zentralstelle) waren zum Stichtag 24.4.2020 21 Frauen und 31 Männer in Leitungsfunktionen beschäftigt.

Zu 10. und 11.:

Das Dienstrecht des Bundes enthält zahlreiche Maßnahmen, die der besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie dienen:

Teilzeitbeschäftigung nach dem Mutterschutzgesetz bzw. Väter-Karenzgesetz: Nach diesen beiden Gesetzen steht den Eltern grundsätzlich ein Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung bis zum Ablauf des 7. Lebensjahres oder bis zu einem späteren Schuleintritt des Kindes zu. Beide Elternteile können Teilzeit in Anspruch nehmen. Eine gleichzeitige Inanspruchnahme einer Karenz und einer Teilzeitbeschäftigung der Eltern ist nicht möglich.

Gleitende Dienstzeit („Gleitzeit“): Bei der gleitenden Dienstzeit können die Bundesbediensteten den Beginn und das Ende der täglichen Dienstzeit innerhalb festgesetzter Grenzen (Gleitzeitrahmen) selbst bestimmen. Dabei ist während der innerhalb des Gleitzeitrahmens festgelegten Blockzeit jedenfalls Dienst zu versehen. Die restlichen Arbeitsstunden sind flexibel innerhalb des zur Verfügung stehenden Gleitzeitrahmens zu leisten.

Karenz nach dem Mutterschutzgesetz bzw. Väter-Karenzgesetz: Beide Elternteile haben unter den gleichen Voraussetzungen einen individuellen Anspruch auf Karenz. Es bleibt ihnen selbst überlassen zu entscheiden wie die Karenzzeiten aufgeteilt werden. Die Karenz kann längstens bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes in Anspruch genommen und zweimal zwischen den Eltern geteilt werden. Die Karenzteile müssen unmittelbar aneinander anschließen. Die gleichzeitige Karenzierung von beiden Elternteilen ist prinzipiell nicht möglich (außer beim erstmaligen Wechsel für einen Monat).

Frühkarenzurlaub („Babyonat“): Väter sowie Frauen und Männer in einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft können ab der Geburt des Kindes bis zum Ende des Beschäftigungsverbotes der Mutter beziehungsweise bis zum Ablauf des dritten Lebensmonats des Kindes (bei eingetragenen Partnerschaften und gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften zweier Männer) einen Frühkarenzurlaub in Anspruch nehmen. Bedienstete, die ein Kind adoptieren, das noch nicht zwei Jahre alt ist, haben ebenfalls einen Anspruch auf einen Frühkarenzurlaub. Der Beginn und die genaue Dauer – bis zu maximal vier Wochen – können frei gewählt werden.

Pflegefreistellung: Ein Anspruch auf Pflegefreistellung besteht wegen der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten oder verunglückten nahen Angehörigen – darunter fallen natürlich auch Kinder („Krankenpflegefreistellung“). Eine Pflegefreistellung in Form der sogenannten „Betreuungsfreistellung“ steht für Kinder zu, wenn die ständige Betreuungsperson aus bestimmten Gründen ausfällt. Muss das Kind bei einem stationären Spitalsaufenthalt begleitet werden, besteht ebenfalls ein Anspruch auf Pflegefreistellung („Begleitungsfreistellung“), sofern das Kind noch nicht 10 Jahre alt ist. Die Pflegefreistellung steht pro Kalenderjahr höchstens im Ausmaß der regelmäßigen Wochendienstzeit zu. Für unter 12-jährige Kinder steht eine weitere Woche Pflegefreistellung zu.

Karenzurlaub zur Pflege eines behinderten Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen: Dieser steht für die Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden behinderten Kindes, für das erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird, oder eines nahen Angehörigen mit Anspruch auf Pflegegeld zumindest der Stufe 3 zu, wenn die Pflege die Arbeitskraft gänzlich beansprucht. Die Dauer ist an sich unbefristet; bei einem behinderten Kind steht der Pflegekarenzurlaub bis längstens zur Vollendung des 40. Lebensjahres des Kindes zu. Des Weiteren steht ein Pflegekarenzurlaub für die Pflege eines demenziell erkrankten oder minderjährigen nahen Angehörigen mit Anspruch auf Pflegegeld ab der Stufe 1 zu. Die Dauer beträgt mindestens einen Monat und höchstens drei Monate.

Pflegezeit: Zur Pflege unter anderem eines pflegebedürftigen behinderten Kindes kann bei Vorliegen gewisser Pflegegeldstufen die regelmäßige Wochendienstzeit eines Elternteils auf Antrag für mindestens einen Monat und höchstens drei Monate bis auf ein Viertel des für eine Vollbeschäftigung vorgesehenen Ausmaßes herabgesetzt werden. Eine Pflegezeit ist für den Bundesbediensteten pro Kind nur einmal zulässig. Bei einer Erhöhung des Pflegebedarfs um zumindest eine Pflegegeldstufe ist einmalig eine neuerliche Gewährung einer Pflegezeit auf Antrag zulässig.

Familienhospizfreistellung: Diese kann für die Sterbebegleitung eines (nahen) Angehörigen oder für die Betreuung schwersterkrankter Kindern in Anspruch genommen werden. Es gibt die Möglichkeit einer Dienstplanerleichterung, einer Herabsetzung der Wochendienstzeit unter anteiliger Kürzung der Bezüge oder einer gänzlichen Dienstfreistellung unter Entfall der Bezüge. Die Sterbebegleitung ist für die Dauer von drei Monaten mit Verlängerungsmöglichkeit auf insgesamt sechs Monate möglich. Die Betreuung schwersterkrankter Kinder kann für fünf Monate beansprucht werden und auf insgesamt neun Monate verlängert werden. Bei einer weiteren notwendigen Therapie kann die Familienhospizfreistellung höchstens zweimal in der Dauer von höchstens neun Monaten beansprucht werden.

Darüber hinaus sind gemäß § 11a Bundes-Gleichbehandlungsgesetz – B-GlBG, BGBl. Nr. 100/1993, für das jeweilige Ressort Frauenförderungspläne zu erlassen, die konkrete Maßnahmen – abgestimmt auf die Gegebenheiten und Bedürfnisse des jeweiligen Ressortbereichs – vorsehen, um Benachteiligungen von Frauen hintanzuhalten und spezifische Regelungen zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie – auch während und nach Karenzierungen – zu treffen.

Zu 12. und 13.:

Einleitend darf insbesondere auf den 12. Gleichbehandlungsbericht des Bundes 2018 hingewiesen werden, der umfassend über den Stand der Verwirklichung von Gleichbehandlung und Frauenförderung im Bundesdienst sowie über die Tätigkeit der Gleichbehandlungskommission des Bundes informiert. Er ist unter dem folgenden Link aufrufbar:

https://www.oeffentlicherdienst.gv.at/publikationen/Bundes-Gleichbehandlungsbericht_2018_-_Teil_1_und_2.pdf?7c09h7

Der Frauenanteil im gesamten Bundesdienst liegt bei 42,5 % (2019). In den Berufsgruppen sind die Frauenanteile unterschiedlich verteilt (alle Daten 2019): Verwaltungsdienst 53,0 %,

Exekutivdienst 18,5 %, Richterinnen & Richter und Staatsanwältinnen & Staatsanwälte 54,4 %, Lehrpersonen 60,1 % und Militärischer Dienst 3,2 %. Der Frauenanteil in Führungspositionen beträgt 36,2 % (2019).

Seit mehr als 20 Jahren steigen die Frauenanteile im gesamten Bundesdienst und in Führungspositionen. Der Anstieg des Frauenanteils in Führungspositionen ist mit 8,5 Prozentpunkten mehr als doppelt so hoch wie jener des Frauenanteils im gesamten Bundesdienst (+3,8 Prozentpunkte).

Als wesentliches Element der Frauenförderung wird – neben dem Controlling des Frauenanteils – auch die Einkommensgerechtigkeit im Bundesdienst einer genauen Analyse unterzogen.

Seit dem Jahr 2012 konnte der Einkommensunterschied zwischen Männern und Frauen im Bundesdienst von 13,3 % auf 10,3 % reduziert werden. Der Fortschritt wird in einem jährlich erscheinenden Einkommensbericht publiziert und der breiten Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt:

https://www.oeffentlicherdienst.gv.at/Einkommensbericht_2019.pdf?76a4tp

Darüber hinaus ist das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport für die Gestaltung der Rahmenbedingungen der Wirkungsorientierten Verwaltungsführung verantwortlich. Auf der Grundlage des verfassungsrechtlichen Bekenntnisses zur Gleichstellung von Mann und Frau werden von den Ministerien und obersten Organen im Zuge der Budgeterstellung Gleichstellungsziele definiert. In diesen Angaben zur Wirkungsorientierung finden sich auch die strategischen Ziele Frauen von der Teilzeit- in die Vollzeitarbeit zu bringen beziehungsweise für Führungspositionen zu gewinnen. Weitere Informationen können dem Bericht zur Berücksichtigung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen der Wirkungsorientierung 2018 entnommen werden. Er ist unter dem folgenden Link aufrufbar:

https://www.oeffentlicherdienst.gv.at/wirkungsorientierte_verwaltung/dokumente/191018_Bericht-WO-Gleichstellungsbericht-2018-BF_2.pdf?77txr6

Zu 14.:

Im Bundesdienst bestehen zahlreiche Möglichkeiten einer optimalen Vereinbarkeit von Beruf und Familie, welche nicht nur durch die gesetzlichen beziehungsweise dienstrechtlichen Rahmenbedingungen gewährleistet sind, sondern auch in der strategischen Zielsetzung des Bundesministeriums für Finanzen als attraktiver Arbeitgeber und den daraus ableitbaren familienorientierten Maßnahmen im Regelbetrieb ihren Niederschlag finden.

Für das Bundesministerium für Finanzen bedeutet eine familienorientierte Personalpolitik nicht nur die Erhöhung der Attraktivität als Arbeitgeber, sondern auch das Bestreben, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach einer Rückkehr aus einer Karenz zum einen berufliche Perspektiven zu bieten und zum anderen das betriebsspezifische Know-How zu erhalten sowie Leistungsträgerinnen und Leistungsträger ans Ressort zu binden.

Fälle, in denen das Beschäftigungsverhältnis seitens der Dienstnehmerinnen beziehungsweise Dienstnehmer nach einer Karenz aus Gründen der Unvereinbarkeit mit Beruf und Familie beendet wurden, sind soweit nicht bekannt.

Zu 15.:

Selbstverständlich haben – sei es unmittelbar im Anschluss an eine Karenz oder zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb des gesetzlich festgelegten zeitlichen Rahmens – die Bediensteten nicht nur die Möglichkeit, nach Mutterschutzgesetz 1979 beziehungsweise Väter-Karenzgesetz sowie auf Grundlage des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 und des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 das Beschäftigungsausmaß zum Zwecke der Betreuung eines Kindes herabzusetzen, sondern bei Vorliegen der Voraussetzungen auch einen gesetzlichen Anspruch auf Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit zu diesem Zweck. Ungeachtet der gesetzlichen Anspruchsgrundlagen unterstützt das Bundesministerium für Finanzen schon aufgrund seiner strategischen Zielsetzung als attraktiver Arbeitgeber und im Rahmen seiner familienorientierten Personalpolitik im Sinne der Vereinbarkeit von Beruf und Familie das Bestreben von Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern, zu Kinderbetreuungszwecken eine Teilzeitbeschäftigung in Anspruch zu nehmen.

Der Bundesminister:
Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

